

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.01.1990

Geschäftszahl

89/16/0196

Rechtssatz

Eine Haftung nach § 119 Abs 1 ZollG 1955 setzt voraus, daß während des Versandverfahrens eine Zollschuld entstanden ist. Der Zollschuldner kann nicht zugleich Haftender sein.

Beachte

Besprechung in:
ÖStZ 1990, 371;